

8 O 111/20



Landgericht Hagen

Beschluss

in dem Rechtsstreit

des Herrn Alfred Boecker de Montfort, [REDACTED], 58095 Hagen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Egbert Wöbbecke,
Würzburger Str. 13, 30880 Laatzen,

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren
Betreuer Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 31582 Nienburg,

Beklagte,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
am 23.08.2021

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wrenger, die Richterin am
Landgericht Paul und die Richterin am Landgericht Kliegel

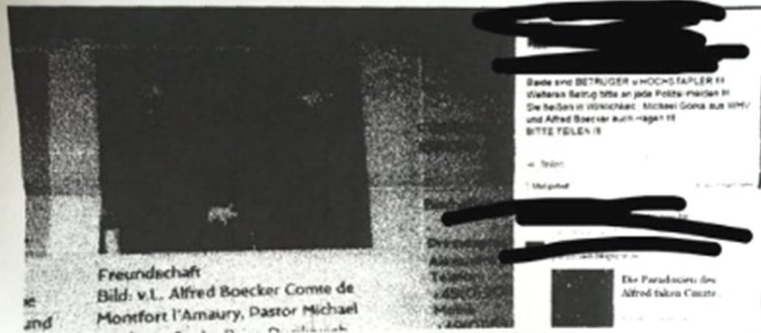
beschlossen:

Gegen die Beklagte wird wegen Zuwiderhandlung gegen die in dem
Versäumnisurteil vom 14.10.2020 enthaltene Unterlassungsverpflichtung,
nämlich es zu unterlassen im Internet, insbesondere auf Twitter unter der
URL [https://twitter.com/\[REDACTED\]](https://twitter.com/[REDACTED]) im Bereich der Bundesrepublik
Deutschland die handgeschriebene Unterschrift des Klägers als Bilddatei
zu veröffentlichen, wenn das wie folgt geschieht:

Eidesstattliche Versicherung

ANLAGE 2

Hiermit versichere ich, Alfred Boecker de Montfort 58095 Hage, nachdem ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, folgendes:



Das folgende Bild zeigt auf der linken Seite mich. Ich habe dieses Bild am 01.06.2016 das erste Mal auf Facebook unter dem Namen Profil-Namen ... gesehen. Das Bild war mit folgendem Kommentar versehen ... 9. März VORSICHT !!! Beide sind BETRUGER u HOCHSTAPLER !!! Weiteren Betrug bitte an jede Polizei melden !!! Sie heißen in Wirklichkeit ... WHV und ... Boecker auch Hagen !!! BITTE TEILEN !!!

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung und versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Hagen ,den 08.06.2016

Unterschrift aus Rechtsgründen für die Veröffentlichung unkenntlich gemacht, im Beschluss war sie deutlich sichtbar.

ein Ordnungsgeld von 500,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.

Die weiteren Kosten trägt die Beklagte.

Gründe:

Die Beklagte widersetzt sich dem Unterlassungsgebot aus dem rechtskräftigen Versäumnisurteil vom 14.10.2020. Die entsprechenden Umstände hat der Kläger glaubhaft gemacht, indem er tagesaktuelle Screenshots der Internetseite der Facebook-Gruppe „Fakebook of False Nobility and other Fantasy People and Organizations“, die unter der URL <https://www.facebook.com/Stopthefakecomtedemontfort> auftritt, vorgelegt hat. In dem Versäumnisurteil ist der Beklagten für den Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung

eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR und ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft angedroht worden. Auf den Antrag des Klägers als Unterlassungsgläubigers vom 28.01.2021, welcher dem Betreuer der Beklagten ausweislich der Zustellungsurkunde im Wege der Ersatzzustellung durch Einwurf in den Briefkasten unter dem 05.07.2021 zugestellt worden ist, hatte die Beklagte Gelegenheit zur Stellungnahme gern. § 891 ZPO.

Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes gern. § 890 ZPO war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Beklagte trotz der Unterlassungsverpflichtung aus dem Versäumnisurteil dieser nicht Folge geleistet hat, sondern weiterhin im Internet, und zwar auf der Internetplattform facebook.com, die zu unterlassende Veröffentlichung vornimmt. Die Unterlassungsverpflichtung war der Beklagten bereits zuvor gleichlautend im Wege der einstweiligen Verfügung vom 19.02.2020 (LG Hagen, Az. 8 O 47/20) auferlegt worden, In dem dortigen Verfahren wurde gegen die Beklagte wegen Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung bereits zweimal ein Ordnungsgeld festgesetzt. Gleichwohl hat die Beklagte ihren Eintrag vom 27.12.2018 mit der deutlich abgebildeten handschriftlichen Unterschrift des Klägers in der Facebook-Gruppe „Fakebook of False Nobility and other Fantasy People and Organizations“, die unter der URL <https://www.facebook.com/Stopthefakecomtedemontfort> auftritt, nicht gelöscht, sondern veröffentlicht diesen weiter.

Hierdurch wird der Eindruck vorsätzlichen Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung in besonderem Maße vertieft, wie dies auch aus den selbstverfassten Schreiben der Beklagten im hiesigen Verfahren hervorgeht, wenn sie sich etwa mit Schreiben vom 30.01.2021 dahingehend äußert, sie sehe in den Entscheidungen des Gerichts Beihilfe bzw. Mittäterschaft zu den vermeintlichen Straftaten des Antragstellers. Vor diesem Hintergrund bedurfte es daher der Festsetzung eines empfindlichen Ordnungsgeldes.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den §§ 891 S. 3, 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, oder dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, schriftlich in deutscher Sprache einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist

zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Hagen oder dem Oberlandesgericht Hamm eingegangen sein. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erfass des Beschlusses.

Vor dem besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justlz.de.

Wrenger

Paul

Kliegel

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Hagen

